S 71 KA 253/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 7

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Psychologischer Psychotherapeut

bedarfsunabhängige Zulassung Tätigkeit in nur einem Quartal

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 71 KA 253/99 ER

Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 B 12/00 KA ER

Datum 18.04.2000

3. Instanz

Datum -

- 1. Die Antragstellerin hat dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu erstatten.
- 2. Der Gegenstandswert f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r das Beschwerdeverfahren wird auf 32.000,00 DM festgesetzt.

GrÃ1/4nde:

I.

Nachdem sich das Verfahren durch beiderseitige ErledigungserklĤrungen erledigt hat, ist nur noch ù¼ber die Kosten des Verfahrens gemäÃ∏ § 193 SGG nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist der bisherige Sach- und Streitstand und die Erfolgsaussicht des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu berù¼cksichtigen.

Das Begehren der Antragstellerin h \tilde{A} xtte keine Aussicht auf Erfolg gehabt; denn ein Anordnungsanspruch im Sinne des \hat{A} § 123 Abs. 1 und 3

Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- i.V.m. <u>§ 920 Abs. 2</u> Zivilprozessordnung -ZPOist nicht glaubhaft gemacht worden. Der Senat hAxtte daher den angefochtenen Beschluss auf die Beschwerde der Antragstellerin bestÄxtigen mÃ1/4ssen. Nach § 95 Abs. 10 Nr. 3 und Abs. 11 Nr. 3 Sozialgesetzbuch / Fünftes Buch -SGB V- ist Voraussetzung für die Zulassung oder Ermächtigung eines Psychotherapeuten zur vertragsÃxrztlichen Versorgung, dass er in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen hat. Aus Sinn und Zweck der genannten Vorschrift des SGB V folgt, dass die BestandsschutzerwĤgungen, die der bedarfsunabhĤngigen Zulassung oder ErmÃxchtigung nach § 95 Abs. 10, Abs. 11 SGB V zu Grunde liegen, eine TÃxtigkeit von nicht nur geringfügigem Umfang und eine Mindestanzahl an Patienten voraussetzten. Der Gesetzgeber hat sich in Wahrnehmung vordringlicher öffentlicher Interessen zu Recht veranlasst gesehen, auch für Psychotherapeuten eine Bedarfsplanung vorzusehen. Eine Zulassung ohne Rücksicht auf einen Bedarf â∏ also in einem gesperrten Bezirk â∏∏ lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Psychotherapeut in dem Dreijahreszeitraum seinen Lebensunterhalt durch die Behandlung von Mitgliedern der Krankenkassen zumindest in bescheidenem Ma̸e aus einer selbständigen psychotherapeutischen TÄxtigkeit erzielt hat. Das Erfordernis einer TÄxtigkeit in nicht nur geringfügigem Umfang ist jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn der Psychotherapeut lediglich in einem Quartal tÃxtig geworden ist oder nur wenige Patienten stundenweise betreut hat. Dies ist bei der Antragstellerin der Fall, da sie lediglich in einem Umfang von 57 Stunden an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen hat.

II.

Der Gegenstandswert wird auf 32.000,00 DM festgesetzt. Dies beruht auf einer Schā¤tzung gemā¤ā∏ â§ 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO. Hierbei ist der Regelwert von 8.000,00 DM fã¼r 12 Quartale festgelegt worden. In Zulassungssachen wendet der Senat in stā¤ndiger Rechtsprechung â§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. â§ 25 Abs. 2 Kostenordnung an, der fã¼r die Bemessung des Wertes eines Dienstvertrages den dreifachen Jahresbetrag der Bezã¼ge vorsieht. Wegen der Vorlã¤ufigkeit eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der so ermittelte Wert von 96.000.00 DM durch drei zu teilen.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ($\frac{\hat{A}\S 177 \text{ SGG}}{100}$, $\hat{A}\S 10 \text{ Abs.} 3 \text{ Satz } 2 \text{ BRAGO}$).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024